

Bereich 21 - Steuern
Herr Dibowski

Datum:
22.01.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Zweitwohnungssteuer - Verwaltungsvereinfachung durch Ehegattenprivileg nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	15.03.2024	Ausschuss für Finanzen und Interne Services
N	02.04.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	04.04.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

In der Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg (ZwWStS) findet sich keine Definition, wann eine Zweitwohnung vorliegt. Es wird der Einfachheit halber auf die melderechtlichen Verhältnisse zu Haupt- und Nebenwohnungen abgestellt. Eigene, aufwändige Feststellungen sind damit in der Regel entbehrlich.

Anders bei verheirateten und verpartnerten Personen.

Während es im Melderecht für die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung grundsätzlich auf die vorwiegend benutzte Wohnung des jeweiligen Einwohners ankommt, bestimmt der Gesetzgeber bei verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohnern die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie zur Hauptwohnung.

Meldet dann ein Verheirateter, neben der so bestimmten ehelichen Hauptwohnung eine weitere Wohnung an, so kann er sich wegen dieser gesetzlichen Fiktion dort nur mit Nebenwohnung anmelden, was zwangsläufig zur Zweitwohnungssteuerpflicht führt. Sollte es sich jedoch bei dieser weiteren Wohnung wegen überwiegender Nutzung materiell tatsächlich um eine Hauptwohnung des Verheirateten handeln, so ist er - anders als ein Lediger - wegen der gesetzlichen Fiktion aus melderechtlichen Gründen gehindert, eine entsprechende Anmeldung als Hauptwohnung vorzunehmen. Es kommt insoweit zu einer Diskriminierung von Verheirateten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (vgl. BVerfG, Beschl. vom 11.10.2005 - 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03 -, BVerfGE 114, 316)

Das bedeutet jedoch nicht, dass Art. 6 Abs. 1 GG dazu zwingt einen Verheirateten auch dann von der Zweitwohnungssteuerpflicht zu befreien, wenn es sich bei der Nebenwohnung

mangels überwiegender Nutzung tatsächlich um eine Zweitwohnung handelt (vgl. OVG Lüneburg, Entscheidung vom 27.01.2010, 9 LA 318/08, BeckRS 2010, 46259).

Daraus folgt, dass (im Gegensatz zu alleinstehenden Personen) bei verheirateten bzw. verpartnerten Personen zusätzlich der Aufwand für die Feststellung der tatsächlichen Meldeverhältnisse zu betreiben ist. Zudem muss diese Prüfung in etwa 40 % der Fälle jährlich wiederholt werden. Damit liegt der Aufwand der Hansestadt Lüneburg für diese Fallkonstellation um das 2- bis 3-fache über dem von nicht verheirateten Personen. Aber auch den verheirateten Personen selbst entsteht durch die Prüfung der tatsächlichen melderechtlichen Verhältnisse zusätzlicher Aufwand durch die abzugebende Erklärung und die jährlich zu führenden und vorzulegenden Aufzeichnungen und Belege.

Dem Aufwand der Hansestadt Lüneburg von rund 26.000 € p.a. (Arbeitsplatzkosten insg.) stehen Erträge von lediglich knapp 10.000 € p.a. gegenüber. Damit steht der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag.

Es wird daher empfohlen, bei verheirateten bzw. verpartnerten Personen künftig von einer Heranziehung zu Zweitwohnungssteuer abzusehen. Die unwirtschaftliche Situation kann damit beendet, der Aufwand für alle Beteiligten deutlich verringert und erfolglose Klageverfahren vermieden werden. Der Verlust nennenswerter Erträge wäre nicht zu verzeichnen und die bisher hierfür gebundenen Personalressourcen könnten an anderer Stelle sinnvoller und wirtschaftlicher zur Erzielung von Einnahmen verwendet werden.

Konkret wäre hierzu § 1 Abs. 4 der ZwWStS um den Buchstaben c) wie folgt zu ergänzen:

„(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- c) Wohnungen die verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen innehaben und die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner leben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner außerhalb der Hansestadt Lüneburg befindet.“

Es handelt sich um eine Befreiungsvorschrift nach dem Vorbild der Städte München und Freising. Die dort zusätzlich enthaltene Einschränkung „aus beruflichen Gründen“ ist entbehrlich, denn hierbei handelt es sich nur scheinbar um eine wertende Berücksichtigung der Gründe für den Aufenthalt zum Zwecke der Abgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen. Der maßgebliche Differenzierungsgrund liegt aber vielmehr darin, dass es sich um Nebenwohnungen handelt, die verheiratete bzw. verpartnerte und nicht dauernd getrennt lebende Personen in der Hansestadt Lüneburg innehaben, sofern sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Hansestadt Lüneburg befindet. Die Ausnahmeregelung knüpft damit an den Familienstand und an die auswärtige Lage der Wohnung der Familie an (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 -1 BvR 1833/13 -).

Ein solches „Ehegatten-Privileg“ ist auch zulässig. Nach dem v.g. Beschluss des BVerfG vom 31.10.2016 steht es dem Satzungsgeber frei, verheiratete/verpartnerte und nicht dauernd getrennt lebende Inhaber/-innen von Nebenwohnungen von diesen finanziellen Belastungen auszunehmen. Der Satzungsgeber darf in typisierender Betrachtung davon ausgehen, dass diesem Personenkreis im Unterschied zu ungebundenen Personen nicht ohne Weiteres die Möglichkeit offensteht, durch schlichte Verlagerung des Lebensmittelpunkts an den Ort der Beschäftigung der Zweitwohnungssteuerpflicht zu entgehen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Auswirkung	
--	------------	--

	Ziel	positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	-/-	Keine Angaben
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	-/-	Keine Angaben
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	-/-	Keine Angaben
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)	-/-	Keine Angaben
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	-/-	Keine Angaben
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	-/-	Keine Angaben
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	-/-	Keine Angaben
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	-/-	Keine Angaben
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	-/-	Keine Angaben
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.

☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 228 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.07.2024 die beiliegende 2. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



2. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.03.2002 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 - wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung wird um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

- „c) Wohnungen die verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen innehaben und die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner leben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner außerhalb der Hansestadt Lüneburg befindet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 04.04.2024

-LS-

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch



**Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung– ZwWStS –) vom 22.03.2002
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.04.2024**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.03.2002 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.04.2024 - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören und
 - a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der jeweils gültigen Fassung -, dient oder
 - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie unterhält. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen die verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen innehaben und die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner leben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner außerhalb der Hansestadt Lüneburg befindet.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken, oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist.



- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 2, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete.
- (2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer wird durch einen auf die Nettokaltmiete anzuwendenden vom-Hundert-Satz (Steuersatz) ermittelt. Der Steuersatz beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage (Nettokaltmiete).

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.



- (2) Die festzusetzende Jahressteuer ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen so abzurunden, dass der auf einen Monat der Steuerpflicht entfallende Teilbetrag auf einen vollen 10 Cent-Betrag lautet.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Hansestadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Hansestadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Zweitwohnung im Sinne § 1 Abs. 2
 - a) für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht
und, bei entsprechender Fortdauer der Steuerpflicht,
 - b) für jedes dritte folgende Kalenderjahr
bis zum 31. Mai des Jahres eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Unbeschadet der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ist auch eine auf den 01.01. eines neuen Kalenderjahres bereits eingetretene oder eintretende Änderung der bisher angezeigt gewesenen Bemessungsgrundlage nach § 3 anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als Anzeige nach Abs. 1 Buchst. a).
- (3) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Hansestadt Lüneburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Hansestadt Lüneburg
 - a) mit Nebenwohnsitz gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat oder
 - c) neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe c) innehat.



§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Hansestadt Lüneburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des NKAG geahndet.

§ 11 Datenübermittlungen von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,
 9. Übermittlungssperren.
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Hansestadt Lüneburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Zweitwohnungssteuersatzung in der Fassung vom 22.03.2002 tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Die 1. Satzung vom 22.12.2022 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.03.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Die 2. Satzung vom 04.04.2024 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.03.2002 tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lüneburg, 04.04.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

.....
Zweitwohnungssteuersatzung in der Fassung vom 22.03.2002, veröffentlicht am 31.05.2002
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8

1. Satzung vom 22.12.2022 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.03.2002,
veröffentlicht am 23.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12a

2. Satzung vom 04.04.2024 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.03.2002,
veröffentlicht am __.__.____ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. ____

Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

Gruppensprecherin: Marianne Esders
Reichenbachstraße 2, 21335 Lüneburg
marianne.esders@dielinke-lueneburg.de

Hansestadt Lüneburg
Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 15.03.2024

**Änderungsantrag zur Vorlage VO/11122/24 – Zweitwohnungssteuer diskriminierungsfrei gestalten
– nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen gleichstellen**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Gruppe Die PARTEI / Die Linke beantragt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ohne Ehegatt*innenprivileg diskriminierungsfrei zu gestalten und nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen gleichzustellen.

Begründung:

In einer modernen Gesellschaft, in der es immer mehr nicht verheiratete bzw. nicht verpartnerte Personen gibt, die in alternativen Beziehungsmodellen, Wohngemeinschaften oder auch allein leben, sollten diese nicht weiter durch Ehegatt*innenprivilegien diskriminiert werden.

Somit sollten auch nicht verheiratete bzw. nicht verpartnerte Personen ebenso wie verheiratete oder verpartnerte Personen das Recht erhalten, einen Zweitwohnsitz, der aus beruflichen Gründen gewählt werden muss, steuerbefreit in Lüneburg anmelden zu können. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die nicht verheiratete bzw. nicht verpartnerte Person ihren Hauptwohnsitz leichter aufgeben könnte als eine verheiratete bzw. verpartnerte Person. Neben dem Familienstand gibt es weitere Faktoren wie z.B. Beziehung, Freundeskreis, soziales Netzwerk, ehrenamtliche Tätigkeiten oder emotionale Verwurzelung, die dazu führen können, dass auch nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen ihren Hauptwohnsitz nicht aufgeben und aus beruflichen Gründen an einen beliebigen anderen Ort verlegen können.

Eine moderne, progressive Stadt wie Lüneburg sollte daher in Erwägung ziehen, einen Zweitwohnsitz, der aus beruflichen Gründen angemeldet wird, sowohl für nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen ebenso wie für verheiratete und verpartnerte Personen von der Zweitwohnungssteuer zu befreien und statt nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen weiterhin aufgrund ihres formalen Familienstandes steuerlich zu diskriminieren, diese nun gleichzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Gruppensprecherin Die PARTEI / Die Linke



Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

Gruppensprecherin: Marianne Esders
Reichenbachstraße 2, 21335 Lüneburg
marianne.esders@dielinke-lueneburg.de

Hansestadt Lüneburg
Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 15.03.2024

Änderungsantrag zur Vorlage VO/11122/24 Zweitwohnungssteuer- Verwaltungsvereinfachung durch Ehegattenprivileg nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz – Erhalt des Zusatzes „aus beruflichen Gründen“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Die Gruppe Die PARTEI / Die Linke beantragt, den Zusatz „aus beruflichen Gründen“ in der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erhalten und nicht wie in Vorlage VO/11122/24 vorgeschlagen, zu streichen.

Begründung:

In der von Herrn Dibowski für den Ausschuss für Finanzen und Interne Services verfassten Vorlage VO/11122/24 zum Ehegatt*innenprivileg bei Zweitwohnungen wird darauf hingewiesen, dass bei der zu ergänzenden Befreiungsvorschrift die Einschränkung „aus beruflichen Gründen“ entbehrlich sei. Maßgeblicher Differenzierungsgrund sei vielmehr der Familienstand und die davon abgeleitete Regelung, dass verheiratete oder verpartnerte Personen an einem Ort, an dem sie nicht ihren Hauptwohnsitz hätten, einen Zweitwohnsitz anmelden müssten und nicht einen weiteren Hauptwohnsitz anmelden könnten.

Eine Befreiung der Zweitwohnungssteuer wurde jedoch geschaffen explizit für Berufstätige, die verheiratet oder verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und sich eben aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnsitzes einen Zweitwohnsitz leisten müssen.

Ein Zweitwohnsitz für Freizeit- und Urlaubszwecke bzw. einfach zum Vergnügen kann hingegen auch von verheirateten bzw. verpartnerten Personen frei gewählt werden, ohne dass eine Entscheidung für oder gegen diese Zweitwohnung Einfluss auf Berufstätigkeit und damit Einkommen und Lebensgrundlage der Person hätte. Daher ist der Zusatz „aus beruflichen Gründen“ unbedingt zu erhalten. Die Zweitwohnsitzsteuerbefreiung sollte nicht zur Geltung kommen, wenn ein Zweitwohnsitz nicht aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich, sondern sich z.B. zu Freizeitzielen oder aus anderen privaten Gründen zugelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppensprecherin Die PARTEI / Die Linke

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen/Anfragen der Gruppe Die Partei / Die Linke vom 15.03.2024

Vorab ist festzuhalten, dass das Schreiben der Gruppe Die Partei / Die Linke vom 15.03.2024 seitens der Verwaltung als Anfrage der Gruppe angesehen wird.

Der Stellungnahme vorangehend möchte die Verwaltung das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands zitieren:

Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes

1) Ehe und Familie *stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung*

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe gleichzustellen. In der folgenden Stellungnahme wird hier von Lebenspartnern gesprochen.

Mit der Anfrage vom 15.03.2024 sind folgende Fragestellungen der Gruppe Die Partei / Die Linke zu beantworten:

- a) die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ohne Ehegatt*innenprivileg diskriminierungsfrei zu gestalten und nicht verheiratete Personen und nicht eingetragene Lebenspartner gleichzustellen,
- b) den Zusatz „aus beruflichen Gründen“ in der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erhalten und nicht wie in Vorlage VO/11122/24 vorgeschlagen, zu streichen.

Zu a.)

Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit, welcher sich aus dem Gleichheitssatz nach der Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ableitet. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch das Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Um eine Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz zu rechtfertigen, bedarf es eines besonderen sachlichen Grundes.

Wie alle Inhaber einer Nebenwohnung, erfüllen auch Eheleute und Lebenspartner die Tatbestandsmerkmale zur Heranziehung der Zweitwohnungssteuer. Aber anders, als bei nicht verheirateten Personen oder nicht eingetragene Lebenspartner kann es durch die melderechtliche Situation zu einer Diskriminierung von Eheleuten und Lebenspartnern kommen. Nicht verheirateten Personen oder nicht eingetragene Lebenspartner können ihren Hauptwohnsitz gem. Meldegesetz frei wählen. Mit der vorliegenden Änderungssatzung soll daher künftig von einer Heranziehung von Eheleuten und Lebenspartnern zur Zweitwohnungssteuer abgesehen werden.

Der besondere sachliche Grund, der vorliegend ein Absehen von der Heranziehung zu Zweitwohnungssteuer zu rechtfertigen vermag, ist Art. 6 Abs. 1 GG. Die Entscheidung des BVerfG vom 31.10.2016 stellt darauf ab, dass der Satzungsgeber aufgrund des besonderen Schutzes der Ehe, Eheleute und Lebenspartner von der Steuerpflicht ausnimmt, um nicht verheiratete Personen oder nicht eingetragene Lebenspartner nicht besteuern zu können.

Nicht verheiratete Personen und nicht eingetragene Lebenspartner fallen dagegen nicht unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.

Zu b.) Aktualisierung mit Stand vom 03.04.2024

Im Rahmen der zweiten Anfrage bittet die Gruppe den Zusatz „aus beruflichen Gründen“ in den Satzungstext aufzunehmen.

Wie bereits vorab kurz unter a.) ausgeführt, gebietet Art. 3 Abs. 1 GG alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Normgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind

Eine Begünstigung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit ist risikobehaftet und rügefähig.

Diese Tatsache ist zum einen aus dem Urteil des BVerfG vom 31.10.2016 abzuleiten.

1.) Hier ist zu beachten, dass die damalige Rechtsprechung eine Besteuerung von beruflichen Zwecken grundsätzlich ausgeschlossen hat („altes Recht“). Diese Tatsache wird durch das Urteil bereits in Frage gestellt. In dem Urteil sieht das Gericht bewusst den Zusatz „aus beruflichen Gründen“ nicht als eine wertende Berücksichtigung an, sondern beschreibt den maßgeblichen Differenzierungsgrund dahingehend, dass es sich um Nebenwohnungen handelt, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen in den Gemeinden der Satzungsgeber innehaben. Die streitgegenständlichen Ausnahmeregelungen knüpfen damit an den schützenswerten Familienstand sowie an die auswärtige Lage der Wohnung der Familie an und nicht auf den beruflichen Zweck der Wohnung.

2.) Zum anderen ist das Urteil des BVerfG vom 22.03.2022 zu Grunde zu legen. Das Urteil wurde zwar im Rahmen der sogenannten Übernachtungssteuer getroffen, definiert jedoch eine Begünstigung durch beruflichen Zweck ebenso für anderweitige Steuerarten und ersetzt damit das oben genannte „alte Recht“, welches bereits durch das damalige Urteil aus 2016 angezweifelt wurde. Das Urteil vom 22.03.2022 hält folgende Voraussetzungen für eine Begünstigung fest:

- die Maßstäbe des Gleichheitssatzes im Steuerrecht gelten auch für Befreiungen und Ermäßigungen
- es bedarf eines legitimen, erkennbaren und begründbaren Zwecks (besonderer Sachgrund) für die Privilegierung
- **die berufliche Veranlassung kann nicht selbst Sachgrund sondern allenfalls Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung darstellen, z.B. der Wirtschaftsförderung**

Zumal ist die Abgrenzung der beruflichen Tätigkeit zum Erwerbszweck nicht klar abgrenzbar. Es ist fraglich, ob hierzu ebenso die Aus-, Weiter- und Fortbildungen samt dem Studium hinzugehören. Die Begünstigung von Studierenden würde bspw. den Zweck der Zweitwohnungssteuer konterkarieren, auf dem zum Ende der Stellungnahme ausgeführt wird.

3.) Da es sich beim beruflich bedingten Innehaben einer Zweitwohnung nach außen um denselben nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG steuerbaren Aufwand wie beim privaten Innehaben einer Zweitwohnung handelt, stellt das berufliche Innehaben einer Zweitwohnung für sich allein genommen gerade keinen besonderen sachlichen Grund für eine Abweichung dar.

Aus rechtlicher Sicht dürfte eine Begünstigung von Eheleuten, die ausschließlich eine Zweitwohnung aus beruflichen Grund beziehen, einer Klage nicht standhalten.

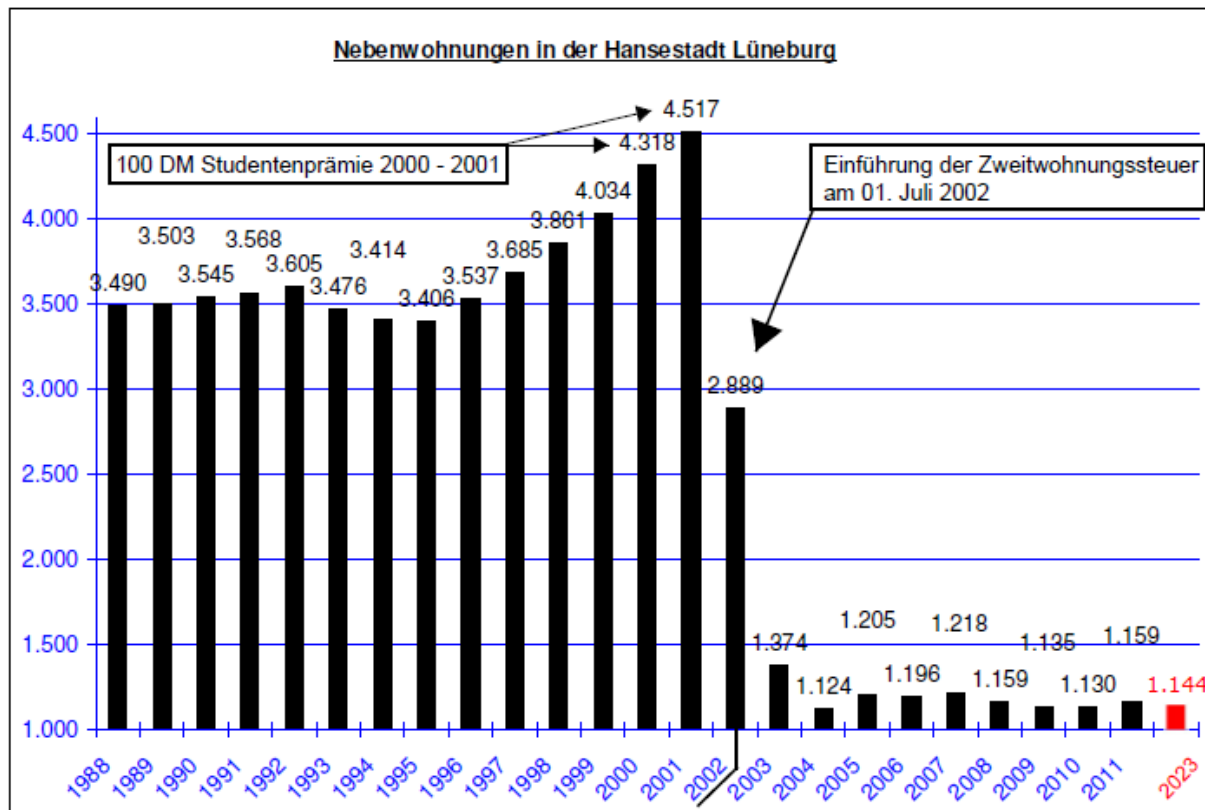
Für die vorliegende Satzungsänderung ist der nach BVerfG notwendige Anknüpfungspunkt **der Schutz der Ehe (siehe Art. 6 Abs. 1 GG)**, um damit als besonderen Sachgrund eine diskriminierungsfreie Veranlagung zu gewährleisten, ohne den ansonsten hierfür notwendigen Verwaltungsaufwand betreiben zu müssen.

4.) Die im Antrag beschriebenen Ferienwohnungen oder Wohnungen für Freizeit Zwecke kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Nebenwohnung ist gem. § 27 Bundesmeldegesetz anzumelden, sofern diese durch die Inhaber länger als 6 Monate bezogen wird. Zweitwohnungen mit einem solchen Zweck werden allgemein nicht länger als 6 Monate durch die Inhaber bezogen.

Ebenso ist festzuhalten, dass für die Studierenden in der Praxis keine finanzielle Belastung zu Tragen kommt. Nicht verheiratete oder nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende Studierende können ihren Hauptwohnsitz in Lüneburg wählen und werden damit von der Zweitwohnungssteuer nicht erfasst. Verheiratete oder in einer in einer Lebenspartnerschaft lebende Studierende werden durch die Satzungsänderung aufgefangen und von der Erhebung der Zweitwohnungssteuer befreit.

5.) Nach alledem: Eine Begünstigung von beruflich gehaltenen Zweitwohnungen wäre gem. Gleichheitsgrundsatz unzulässig und nicht zielführend, da die gewünschte Regelung weder bei Ferienwohnungen noch bei Studierenden einschlägig ist.

Anzumerken wäre auch, dass die Einführung der Zweitwohnungssteuer 2002 mit dem Zweck verbunden war, alle Einwohner zur Finanzierung der von Ihnen genutzten städtischen Infrastruktur heranzuziehen, und zwar gerade die Personen, die nur mit Nebenwohnung gemeldet waren. Das waren und sind größtenteils Studierende.



Auch wenn die mit dem Antrag verfolgte Befreiungsvorschrift rechtlich nicht zulässig ist, so käme eine solche einer Abschaffung der Zweitwohnungssteuer gleich und damit einhergehend dem Wegfall der direkten Steuereinnahmen aus der Zweitwohnungssteuer (rund 145.000 €) und den über den Lenkungszweck generierten, indirekten einwohnerbezogenen Mittelzuweisungen (rund 2,4 Mio. €). Insgesamt würde die Einnahmeseite der Hansestadt Lüneburg mit ca. 2,5 Mio. € p.a. belastet.

In Vertretung

Rink